



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 02/2018

Urteil

Auf den Antrag der Spielleitenden Stelle des HVSH gem. § 18 (1) RO/DHB auf weitergehende Bestrafung des Spfrd. (GH Lübeck 76) hat das Verbandssportgericht des HVSH im schriftlichen Verfahren am 15.02.2018 in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen,
Peter Jankowicz, Kiel, und
Bodo Nagel, Oering,

als Vorsitzender,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Der Spfrd. wird bis zum Abschluss der Saison 2017/2018 gesperrt.
2. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens vor dem VSpG trägt der Spfrd. haftend dafür der GH Lübeck 76.

Sachverhalt:

Im Spiel der SHL mJA SC Gut-Heil Neumünster – GH Lübeck 76 am 14.01.2018 erhielt der Spieler (GH Lübeck 76) in der 43. Minute eine 2-Min. Strafe wegen Nichteinhaltens des 3-Meter Abstands, auf die er gegenüber dem Schiedsrichter mit der Äußerung „was willst Du von mir, Du Hurensohn“ reagierte. Die Konsequenz war die rote Karte. Diese kommentierte er dann in noch aggressiveren Ton mit „Ich fick deine Mutter, du Hurensohn“ und „ich töte dich vor der Halle“, worauf der Schiedsrichter ihm die blaue Karte zeigte. Dies geschah lautstark und für alle in der Halle Anwesenden hörbar. Der Spieler wurde dann nach mehreren Aufforderungen vom Schiedsrichter und dem Lübecker Trainer aus der Halle geführt.

Die Spielleitende Stelle des HVSH hat den Spieler mit Bescheid vom 23.01.2018 gem. § 17 (5c) RO/DHB mit der Höchstsperrung von vier Spielen gesperrt und dem GH Lübeck 76 die Kosten des Bescheids auferlegt.

Da die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt in dieser Sache nicht für ausreichend hielt, hat sie am 07.02.2018 beim Verbandssportgericht des HVSH gem. § 18 (1) RO/DHB den Antrag auf weitergehende Bestrafung gestellt. Dies erfolgte gem. den ZusBest. des HVSH zu § 18 (1) RO/DHB in Abstimmung mit dem Präsidium des HVSH. Das Präsidium wurde damit Verfahrensbeteiligter in dieser Sache.

In einer Stellungnahme hat der Abteilungsleiter Handball Lübeck 76 sein größtes Bedauern zu dem Vorfall geäußert. Der Verein habe beschlossen, den Spieler bis zum Ende der Saison intern vom Spiel- und Trainingsbetrieb auszuschließen. Man werde mit den Eltern des 17-jährigen ein Gespräch führen und sorgfältig prüfen, ob der Spieler danach wieder in den Kreis der Mannschaft zurückkehren könne.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag der Spielleitenden Stelle ist gem. § 31 (1e) RO/DHB iVm den ZusBest des HVSH zu § 18 (1) RO/DHB zulässig, er ist auch begründet.

Die Spielleitende Stelle hat zu Recht die in § 17 (5c) RO/DHB vorgesehene Höchstsperr von vier Spielen verhängt. Der diffamierende Gehalt der Äußerung des Spielers ist so erheblich, dass der objektive Tatbestand einer Beleidigung gemäß § 185 StGB erfüllt ist und damit ein besonders grob unsportliches Verhalten im Sinne der Regel 8 :10a IHR vorliegt.

Das Sportgericht tritt auch der Auffassung der Spielleitenden Stelle bei, dass für diese abstoßende Schmähung die vom Ordnungsgeber geregelte Höchstsperr von vier Spielen als Sanktion nicht ausreicht. Für das Gericht ist es unfassbar, dass ein Spieler aus Verärgerung über eine 2-Min. Strafe (bei einer Führung der eigenen Mannschaft mit 35:19!) eine derartig beschämende Reaktion zeigt.

Die Spruchinstanz hat nicht weiter geprüft, ob sich der Spieler mit der Drohung „ich töte dich vor der Halle“ zudem gem. § 241 StGB einer Bedrohung („wer einem Menschen mit der Drohung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens“) strafbar gemacht hat. Ob die ausgesprochene Drohung nur eine großmäulige Redensart eines 17-jährigen Jugendlichen ist, die augenscheinlicher Ausdruck seiner Wut ist, kann sportrechtlich dahingestellt bleiben. Das besonders grob unsportliche Verhalten schon aufgrund der Beleidigung wäre ohnehin kaum zu steigern.

Entlastungsgründe erkennt das Gericht allenfalls in der Tatsache, dass der Verein intern den Spieler schon vom Spiel- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen hat.

Geldstrafen sind gem. §26 (2) RO/DHB gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen. Das Gericht hält gem. § 3 (1b) RO/DHB eine Sperr des Spielers bis zum Ende der Saison 2017/2018 für tatangemessen. Die Sperr beginnt mit Ablauf der bereits verhängten Sperr durch die Spielleitende Stelle mit dem 18.02.2018 und endet mit dem 21.04.2018.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens vor dem VSpG werden auf 35,25 € festgesetzt.

Die Auslagen setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Vorsitzender Porto	5,25 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23554 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen.

gez.

Holger Dorowski

gez.

Peter Jankowicz

gez.

Bodo Nagel

Verteiler: GH Lübeck 76 (Zustellung), Präs HVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Jungenwart, Mitglieder VSpG, Vors VG, Vors KHV's, HG Schneider

Ausgefertigt 15.02.2018



Holger Dorowski